

Satzung des Musikvereins „Die Brunkensteiner“

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Tätigkeit und Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Aufgaben der Mitglieder
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des 1. Vorsitzenden + 2. Vorsitzenden
- § 11 Aufgaben des Schriftführers
- § 12 Aufgaben des Kassierers
- § 13 Aufgaben des musikalischen Leiters
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Anträge
- § 16 Auflösung

§ 1

Der Musikverein führt den Namen "Die Brunkensteiner".
Der Verein hat seinen Sitz in 55618 Simmertal.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Unterhaltungs-, Volks- und konzertanter Musik in ihrer gesamten Vielfalt.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a) regelmäßige Proben
- b) Mitwirkung an kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art
- c) Pflege des Laienspiels

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigter Zweck" der Abgabeordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendlichen. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglied des Vereins kann sein oder werden, wer sich der Einhaltung der Satzung uneingeschränkt verpflichtet. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

§ 5

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Jugendliche, die ein Instrument zwecks späterer Teilnahme am Orchester erlernen, sind beitragsfrei.

Der Beitrag ist eine Bringschuld, der bei Mitgliedern ohne Einzugsermächtigung bis zum Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten ist.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

Zu a:

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Quartalsende erfolgen; das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, seine bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge zu entrichten.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zu b:

Die Vereinszugehörigkeit erlischt mit dem Tod des Vereinsmitgliedes.

Zu c:

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstößt oder verstoßen hat oder den Verein in sonstiger Weise schwer geschädigt hat.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Zweck und Aufgaben des Vereins sind von den Mitgliedern zu erfüllen. Proben finden in der Regel wöchentlich statt, wobei die aktiven Musiker teilzunehmen haben. Über die Teilnahme an Veranstaltungen entscheiden die aktiven Musiker.

§ 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem 1. Beisitzer
6. dem 2. Beisitzer
7. dem Notenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch, für die Erfüllung der offenen Aufgaben, in den Vorstand berufen.

Dieses kommissarische Vorstandsmitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo es entweder im Amt bestätigt wird oder eine Neuwahl stattfindet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Vereinssatzung vorzunehmen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen gemäß § 27 BGB seines Amtes enthoben werden.

§ 10

Der Vorsitzende oder ein zu wählender Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden wird dieser vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 11

Der Schriftführer führt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll und hat alle gefassten Beschlüsse in geeigneter Form aufzuzeichnen. Am Jahresende ist der Mitglieder-versammlung ein Jahres-bericht zu erstatten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind **vom** Schriftführer und vom Vorsitzenden oder gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Der Kassierer hat die laufenden Ein- und Ausgaben im Sinne der Vorstandsbeschlüsse zu tätigen oder zu überwachen und hat für ordnungsgemäße Rechnungsgrundlage zu sorgen. Auf Verlangen sind dem Vorstand Bücher und Belege zur Prüfung vorzulegen.

§ 13

Der musikalische Leiter, der vom Vorstand berufen wird und für dieses Amt geeignet sein muss, leitet die Proben und öffentlichen Auftritte des Vereins.

Seinen Anordnungen ist seitens der aktiven Mitglieder Folge zu leisten.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in der Verbandsgemeinde Kim-Land haben, sind schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat u.a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Jahresbericht des Schriftführers, sowie die Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer, entgegen zu nehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - b) den gesamten Vorstand nach Beendigung der Amtszeit zu wählen und etwa erforderliche Ausschüsse zu ernennen,
 - c) jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder im Vorstand sein dürfen, zu wählen,
 - d) die Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen,
 - e) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Die Bekanntmachung hat der Form nach gemäß Abs. 1 zu erfolgen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitglieder- oder Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht statthaft.

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Ortsgemeinde Simmertal, die es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung am 15.03.2003 mit Wirkung vom 15.03.2003 in Kraft, soweit dies gesetzlich zulässig ist.